

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 74.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

obligat. L 16. 17. 24. C. de solut. l. 2. §. 1. D. de rob. cred.  
Meyer in Colleg. Argent. t. b. 10. D. de solut. Bronchorst  
Erasco par. sent. 2. act. 20.

### Beschied.

Auff Klage/Antwort vnd fernere Vorbringen  
ir Schuldssachen Georg Trandorffsen Klägern  
an einem / Martin Bürgeren Beklagten anders  
theils / Geben Richter vnd Beyfigere der Stadt-  
gerichte diesen Bescheid : Weil Beklagter vorge-  
wendet / daß ihm jemiger Zeit zu bahrem Gelde zu  
gelangen / oder auch Bürgen vffzubringen un-  
möglich / sich aber darneben erboten / so viel Pol-  
nische Leder gütlichen aufzuantworten / als die  
Schuld/damit er Klägern verhaftet / so viel das  
Capital vnd Interesse aufstrege / So werden sol-  
che Leder gerichtlichen/billigem Werth nach / för-  
derlichst geschätz / vnd do also dann solche der  
Kläger / wie sie æstimirt worden / an statt seiner  
bahren Bezahlung nicht anzunehmen bedacht/  
dieselbe zu seilen Kaufe nicht vnbillig subhastirt  
vnd aufgerufen/Auch das daraus gelösete Geld  
hierauff Klägern abgefolget.

### Cas. 74.

Hans Mörlin ist Hansen Schollern 300.  
Thaler schuldig / die wil er ihm bezahlen alhier zu  
Leipzig.

S

Hans

Hans Scholler wendet hingegen vor / Er were ihn zu Frankfurth zu bezahlen schuldig / Fundirt sich in stipulatione in certo loco: ex qua oritur actio arbitria, per l. 2. §. 1. D. de eo, quod certo loco, s. praterea quædam. Inst. de action. l. 3. D. dicitur. L. 1. ubi conveniatur, qui certo loco.

Georg Mörlin replicirt / er könne nicht nach Frankfurth / herre auch daselbst keine Gelegenheit die Gelder ihm bezahlen zu lassen / Derentwegen bittet er die 300. Thaler ins depositum zu nehmen / vnd weil Hans Scholler fremde / ihm so lange anzuhalten / bis er Brief vnd Siegel aufgeantwortet.

### Beschied.

Auff Vorbringen Georg Mörlins an einemz Hans Schollern am andern theil/ geben Richter vnd Beysizere der Stadtgerichte zc. diesen Bescheid; daß Beklagter die Zahlung von Klägern alther anzunehmen nicht schuldig/ sondern es ist Kläger solche / besage seiner obligation, ihm zu Frankfurth gebührlichen zu leisten verpflichtet.

### Cas. 75.

Martin Trift ist auf künftigen Michael Marekt Michael Trembachen 1000. Thaler zu bezahlen schuldig / Er wil aber solche 1000. Thaler ihm an jeko Jahr erlegen / welcher Trembach nicht